

Nr. 4. Bekanntmachung,

eine Anleihe der Actiengesellschaft „Meißner Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt (vormals F. L. und E. Jacobi)“ zu Meißen betreffend;

vom 10. Januar 1884.

Nachdem der Actiengesellschaft „Meißner Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt (vormals F. L. und E. Jacobi)“ zu Meißen behufs Aufnahme einer Anleihe in Höhe von zwei Hundert Fünzig Tausend Mark (250,000 Mark) zu Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, mit jährlich Fünf vom Hundert vom Tage der Emission an zu verzinsenden und planmäßig bis zum Jahre 1920 auszulösenden Partial-Obligationen im Nominalbetrage von je Fünf Hundert Mark (500 Mark), beziehentlich Drei Hundert Mark (300 Mark) sammt Talons und Coupons nach Maßgabe der vorgelegten Hauptschuldverschreibung nebst Tilgungsplan die nachgesuchte Genehmigung erteilt worden ist, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 10. Januar 1884.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Rostig-Wallwig.

Frhr. v. Könneritz.

Fromm.

Nr. 5. Gesetz,

die Zuständigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücks-
hinzuschlagungen betreffend;

vom 14. Januar 1884.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Die in § 207 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfällen betreffend, vom 9. Januar 1865 für die dort bezeichneten Fälle von Grundstückshinzuschlagungen den vormaligen Appellationsgerichten zugewiesenen, nach § 9 des Gesetzes, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes K. enthaltend, vom 1. März 1879 auf das Oberlandesgericht übergegangenen Geschäfte der nichtstreitigen